

# Heikle Weitergabe von medizinischen Daten

Autor(en): **Schwager, Markus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände  
Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St.  
Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(2004)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-822616>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Heikle Weitergabe von medizinischen Daten

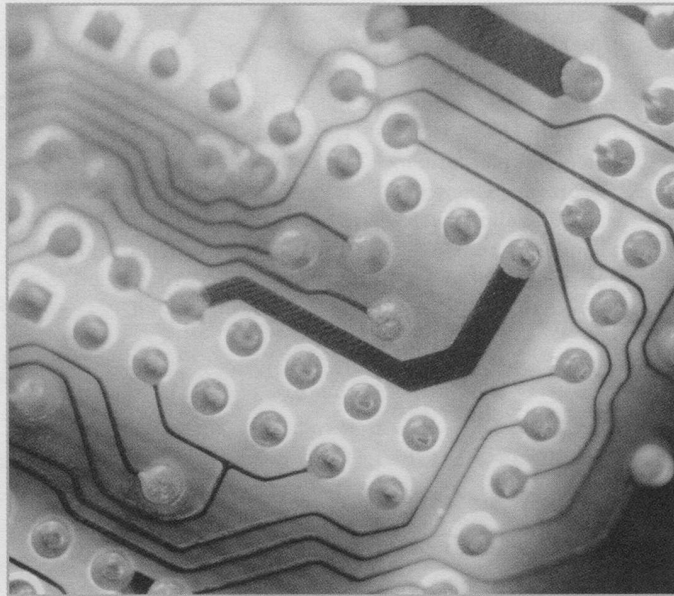
**Bei der Bearbeitung und Weitergabe von Patientendaten kommt es immer wieder zu Datenschutzverletzungen. Vielfach sind sich Versicherte der weit reichenden Bedeutung des Patientengeheimnisses nicht oder zu wenig bewusst.**

Von Markus Schwager

Mit der Einführung des Tarifsystems Tarmed im ambulanten Bereich wurde die systematische Bekanntgabe von Diagnose-Codes an die Krankenversicherer quasi durch die Hintertür bzw. auf dem Vertragsweg eingeführt. Begründet wird die Notwendigkeit dieser Informationen mit der Pflicht der Versicherer, Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit von Leistungen zu prüfen. Die verwendeten Diagnose-Codes sind aber zur statistischen Bearbeitung genau dieser Ziele ungeeignet. Sie können andererseits aber, auch wenn sie weniger detailliert sind als die kompletten Diagnose-Codes, ein sehr genaues Bild über den Gesundheitszustand einer Person geben, was aus datenschutzrechtlichen Gründen als heikel zu beurteilen ist.

### Schutz der Persönlichkeit

In seinem Bericht zum Tarmed zeigt der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte klar auf, dass die Versicherer für die einzelnen Aufgaben, die sie gemäss KVG zu erfüllen haben, jeweils nicht den ganzen personenbezogenen Datensatz benötigen. Für diese Aufgaben unterscheiden sich die Datenbedürfnisse. Mit den auf dem Rechnungsformular geforderten Daten stehen aber alle Angaben in ihrer Gesamtheit



Bei der Datenweitergabe muss der Persönlichkeitsschutz der versicherten Person im Vordergrund stehen.

personenbezogen zur Verfügung. Eine systematische personenbezogene Datenbearbeitung ist indessen unverhältnismässig und somit rechtswidrig, wenn sie mit mehr als den tatsächlich erforderlichen Personendaten vorgenommen wird.

Im Weiteren hält der Datenschutzbeauftragte fest, dass der Persönlichkeitsschutz der versicherten Person im Vordergrund stehe und Versicherte gemäss Art. 42, Abs. 5 KVG die Möglichkeit haben, medizinische Angaben nur dem Vertrauensarzt resp. der Vertrauensärztin bekannt zu geben. Das Formular für die Diagnoseweitergabe an den Vertrauensarzt kann bei der Schweizerischen Patienten- und Versicherten-Organisation SPO unter [www.spo.ch](http://www.spo.ch) (Stichwort «Publikationen») heruntergeladen oder direkt bei SPO, Postfach, 8001 Zürich mit frankiertem Antwortcouvert bestellt werden.

### Datenschutz in der Spitex

Für die Spitex stellt sich die Frage des Datenschutzes speziell im Zusammenhang mit den medizi-

nischen und persönlichen Daten bei der Verordnung durch den Arzt oder die Ärztin sowie bei der Bedarfsabklärung. Gemäss Art. 42, Abs. 4 KVG kann der Versicherer eine genaue Diagnose oder zusätzliche Auskünfte medizinischer Natur verlangen. Dies jedoch nur im Einzelfall und auf Anfrage hin. Hier empfehlen wir, die Versicherten an den verordnenden Arzt zu verweisen. Sollte die Krankenversicherung den Bedarfsplan einfordern, ist es wichtig zu beachten, dass dieser nie an das Leistungszentrum des Versicherers geschickt wird, sondern ausschliesslich an dessen Vertrauensarzt. Dieser trägt die Verantwortung für die vertrauliche Behandlung der Bedarfsplan-Angebaben. Zusätzliche Fragebogen von Versicherern zu medizinischen und persönlichen Daten von Patientinnen und Patienten entsprechen nicht den vertraglichen Vereinbarungen und sind deshalb nicht zulässig. Für das Spitex-Controlling haben sich die Krankenversicherer auf die ärztliche Verordnung, die Spitex-Quantifizierung, die Rechnung und den Bedarfsplan abzustützen. □

## Gesundheitsförderung für Mitarbeitende

**Betriebliche Gesundheitsförderung soll das Wohlbefinden der Mitarbeitenden an ihrem Arbeitsplatz verbessern. Gelingt das, so profitiert auch der Betrieb. Zum Beispiel mit erhöhter Produktivität, besserem Arbeitsklima und weniger Absenzen.**

(ks) Fast die Hälfte aller Erwerbstätigen in der Schweiz leidet unter Stress am Arbeitsplatz. Die Folgen sind Kopf- und Rückenschmerzen, Verdauungs- und Schlafstörungen sowie psychische Leiden. So weit die Ergebnisse der Gesundheitsbefragung 2002 des Bundesamtes für Statistik. Die Kosten solcher Stresserscheinungen werden vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) auf jährlich über vier Milliarden Franken geschätzt. Da erstaunt es nicht, dass immer mehr Betriebe erkennen, dass sich Stressreduktion und Gesundheitsförderung lohnen.

### Mehr als Äpfel

Doch kurzfristige Aktionen wie ein Gesundheitstag, das Verteilen von Äpfeln, ein vorübergehendes Joggingangebot und individuell eingestellte Bildschirme bringen wenig oder nichts, da sind sich Fachleute einig. Sie fordern ein langfristiges und umfassendes Vorgehen, das zum Beispiel auch die Balance zwischen Familie und Beruf sowohl für Frauen wie auch für Männer einbezieht. Und was entscheidend ist: Die Führung des Betriebes muss uneingeschränkt hinter dem Gedanken der Gesundheitsförderung stehen.

Die Suva, die einen Lehrgang «Betriebliche Gesundheitsförderung» und Kurse zum Thema «Absenzenmanagement» anbietet, bezeichnet vier Faktoren als wichtig